

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der **GKV-Spitzenverband**
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

30. Änderung
der Vereinbarung über den Einsatz des Blankoformularbedruckungs-
Verfahrens zur Herstellung und Bedruckung von Vordrucken
für die vertragsärztliche Versorgung vom 1. Oktober 2014
(Anlage 2a BMV-Ä)

Artikel 1

Nummer 1.1.11 wird wie folgt gefasst:

„1.1.11 Die Kosten für das eingesetzte Sicherheitspapier werden von den Krankenkassen übernommen. Das Sicherheitspapier darf nur im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit des Arztes zum Einsatz kommen. Für die Versorgung von Anspruchsberechtigten der sonstigen Kostenträger darf das Sicherheitspapier nur eingesetzt werden, wenn diese Nutzung von den Vertragspartnern genehmigt ist. Die Beschaffung von Sicherheitspapier erfolgt in diesen Fällen zu Lasten des sonstigen Kostenträgers. Andere Verwendungen (z.B. bei Verordnungen im Rahmen der Privatliquidation) sind nicht zulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft.

Berlin, den 17.07.2025

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin